E1 Global Partners Network GmbH
Sportplatzweg 4 · 65201 Wiesbaden · Tel. +49 611 710 97 36 · info@e1-holding.com · www.e1-holding.com
Amtsgericht Wiesbaden HRB 34837 · Geschäftsführer: Muharrem Erdogdu

Franchisegeber-Vereinbarung

Empfehlungs- und Provisionsteilungsmodell für den Ausbau weiterer Standorte durch bestehende Lizenzpartner

> Diese Vereinbarung ergänzt den Lizenzpartnerschaftsvertrag (Dok. 19). Sie regelt die Beteiligung eines bestehenden Lizenzpartners an den Lizenzgebühren neuer Partner bzw. Standorte, die er E1 empfiehlt. Die Vergütung setzt keinen eigenen Erwerb und keine Anwerbung weiterer Partner voraus.

Vertragsparteien

zwischen der E1 Global Partners Network GmbH, Sportplatzweg 4, 65201 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 34837, vertreten durch den Geschäftsführer Muharrem Erdogdu (Tel. +49 611 710 97 36 · info@e1-holding.com · www.e1-holding.com) – nachfolgend „E1“ –

und dem nachfolgend bezeichneten bestehenden Lizenzpartner – nachfolgend „Partner“ –:

Name / Firma des Partners

Rechtsform / Registergericht und Registernummer

Vertreten durch

Anschrift

Telefon

E-Mail

USt-IdNr. (sofern vorhanden)

Partner-ID in E1 Plus

§ 1 Gegenstand

(1) Der Partner kann E1 Interessenten für eine Lizenzpartnerschaft bzw. für neue Standorte im E1-Lizenzsystem empfehlen. E1 beteiligt den Partner nach Maßgabe dieser Vereinbarung an den Lizenzgebühren, die ein von ihm direkt gewonnener neuer Partner tatsächlich an E1 zahlt.

(2) Der Partner ist zur Empfehlung oder Gewinnung neuer Partner nicht verpflichtet. Eine Mindestanzahl, Zielvorgaben oder Umsatzvorgaben bestehen nicht.

(3) Der Partner handelt als selbstständiger Unternehmer. Er ist nicht Handelsvertreter von E1 und nicht befugt, im Namen von E1 Verträge abzuschließen, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 7).

§ 2 Direkt gewonnener Partner

(1) Als direkt gewonnen gilt ein neuer Partner, den der Partner E1 vor Vertragsschluss unter Nutzung seines Empfehlungscodes bzw. seiner Partner-ID oder durch Meldung in Textform benannt hat, der E1 zu diesem Zeitpunkt nicht bereits bekannt war oder mit dem E1 nicht bereits in Verhandlungen stand, und mit dem E1 infolge dieser Empfehlung einen Lizenzvertrag schließt.

(2) Die Zuordnung erfolgt über die im System dokumentierten IDs. Bei konkurrierenden Meldungen ist die zeitlich erste vollständige Meldung maßgeblich.

(3) Eine Vergütung wird ausschließlich für direkt gewonnene Partner gewährt (eine Ebene). Für Partner, die ihrerseits von einem direkt gewonnenen Partner oder von Dritten gewonnen werden, erhält der Partner keine Vergütung.

Empfehlungscode / Partner-ID des Partners

Region / vorgesehene Standorte (optional)

§ 3 Vergütung

(1) Der Partner erhält eine Vergütung in Höhe von _____ % der tatsächlich an E1 gezahlten Netto-Lizenzgebühren (ohne Umsatzsteuer) des jeweils direkt gewonnenen Partners. Der Satz liegt im Rahmen von 10 % bis 40 % und wird in dieser Vereinbarung festgelegt; für Partner der Stufe Platin beträgt er 40 %.

(2) Bemessungsgrundlage sind ausschließlich Lizenzgebühren (einmalige und laufende Gebühren der jeweiligen Stufe). Provisionen, Provisionsanteile aus Immobiliengeschäften, Auslagen, Schadensersatz und sonstige Zahlungen des neuen Partners sind nicht Bemessungsgrundlage. Nachlässe mindern die Bemessungsgrundlage.

(3) Die Vergütung wird für die Dauer von _____ Monaten ab Beginn des Lizenzvertrags des direkt gewonnenen Partners gezahlt, längstens für die Dauer seines Lizenzvertrags.

(4) Die Vergütung setzt keinen eigenen Erwerb und keine Anwerbung weiterer Partner voraus. Eine Vergütung für die bloße Anwerbung ohne Leistung des neuen Partners – also ohne tatsächlich gezahlte Lizenzgebühren – wird nicht gewährt (vgl. § 16 Abs. 2 UWG).

(5) Alle Beträge verstehen sich netto; ist der Partner umsatzsteuerpflichtig, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich vergütet.

Vereinbarter Vergütungssatz (10 %–40 %, bei Platin 40 %)

Dauer der Vergütung in Monaten

Stufe des Partners

☐ Platin (Vergütungssatz 40 %)

☐ andere Stufe (Satz nach Vereinbarung im Rahmen von 10 %–40 %)

§ 4 Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs

Der Anspruch auf Vergütung entsteht nur, wenn und soweit

a) E1 mit dem direkt gewonnenen Partner einen Lizenzvertrag selbst abgeschlossen hat; E1 ist in ihrer Entscheidung über den Vertragsschluss frei;

b) die jeweilige Lizenzgebühr bei E1 tatsächlich eingegangen ist; und

c) der Lizenzvertrag nicht rückabgewickelt, wirksam widerrufen oder angefochten wird und die Zahlung nicht zurückgefordert oder erstattet wird. Wird eine Lizenzgebühr nach Auszahlung der Vergütung erstattet oder zurückgebucht, ist die darauf entfallende Vergütung zurückzuzahlen oder wird mit künftigen Vergütungen verrechnet.

§ 5 Abrechnung und Auszahlung

(1) E1 rechnet monatlich bis zum _____. Tag des Folgemonats über die im Vormonat eingegangenen Lizenzgebühren der direkt gewonnenen Partner ab. Die Abrechnung weist je Partner-ID die Zahlungseingänge, die Bemessungsgrundlage und die Vergütung aus.

(2) Die Auszahlung erfolgt innerhalb von _____ Tagen nach Abrechnung auf das vom Partner benannte Konto; auf Wunsch kann E1 im Gutschriftverfahren abrechnen.

(3) Der Partner kann der Abrechnung innerhalb von _____ Wochen nach Zugang in Textform widersprechen. Auf Verlangen gewährt E1 Einsicht in die für die Abrechnung maßgeblichen Zahlungsdaten, soweit Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen.

Kontoinhaber

IBAN

Steuernummer / USt-IdNr. des Partners	Umsatzsteuerpflichtig (ja / nein, Kleinunternehmer)

§ 6 Pflichten beim Werben

(1) Der Partner macht gegenüber Interessenten ausschließlich wahrheitsgemäße, vollständige und nicht irreführende Angaben über das E1-Lizenzsystem, die Lizenzstufen, die Gebühren und die Leistungen.

(2) Der Partner macht keine Einkommens-, Umsatz-, Gewinn- oder Renditeversprechen und keine Angaben über erzielbare Einkünfte, weder ausdrücklich noch sinngemäß. Er stellt insbesondere nicht in Aussicht, dass Einnahmen durch die Anwerbung weiterer Partner erzielt werden können.

(3) Der Partner verwendet ausschließlich die von E1 freigegebenen Unterlagen und Preisangaben in der jeweils aktuellen Fassung. Eigene Werbemittel bedürfen der vorherigen Freigabe durch E1 in Textform.

(4) Der Partner übt keinen Druck auf Interessenten aus, setzt keine künstlichen Fristen und weist darauf hin, dass ein E1-Plus-Konto ohne Lizenz dauerhaft kostenlos ist.

(5) Der Partner beachtet bei der Ansprache die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (u. a. §§ 5, 7 und 16 UWG) sowie die Vorschriften des Datenschutzrechts. Telefonische oder elektronische Werbung erfolgt nur mit der jeweils erforderlichen Einwilligung.

(6) Verstößt der Partner gegen diese Pflichten, stellt er E1 von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter und behördlichen Maßnahmen frei; E1 kann für den betroffenen Vorgang die Vergütung verweigern, soweit der Vertragsschluss auf dem Verstoß beruht.

§ 7 Keine Vertretungsmacht

(1) Der Partner hat keine Vollmacht, E1 zu vertreten. Er darf keine Verträge im Namen von E1 schließen, keine Zusagen zu Preisen, Nachlässen, Leistungen oder Konditionen machen und keine Zahlungen für E1 entgegennehmen.

(2) Lizenzverträge werden ausschließlich unmittelbar zwischen E1 und dem neuen Partner geschlossen. Der Partner leitet Interessenten hierzu an E1 weiter.

(3) Der Partner erklärt gegenüber Interessenten, dass er als selbstständiger Lizenzpartner und nicht als Vertreter von E1 auftritt.

§ 8 Hinweis zur Vergütungsstruktur

Die Vergütung setzt keinen eigenen Erwerb und keine Anwerbung weiterer Partner voraus. Die Vergütung wird nur auf einer Ebene gewährt, nur für direkt gewonnene Partner und nur auf deren tatsächlich gezahlte Lizenzgebühren. Eine Pflicht zur Anwerbung besteht nicht (vgl. § 16 Abs. 2 UWG).

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Partner übermittelt Kontaktdaten von Interessenten nur, wenn er hierzu berechtigt ist, insbesondere wenn der Interessent der Weitergabe an E1 zugestimmt hat.

(2) E1 teilt dem Partner im Rahmen der Abrechnung nur die zur Nachvollziehbarkeit der Vergütung erforderlichen Angaben mit (insbesondere Partner-ID, Zahlungseingang, Bemessungsgrundlage).

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsdurchführung) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen, insbesondere Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorgängen und Abrechnung). Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen (Dok. 13).

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von _____ Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(2) Endet der Lizenzpartnerschaftsvertrag des Partners, endet auch diese Vereinbarung.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für E1 insbesondere bei Verstößen gegen § 6 oder § 7 vor.

(4) Vergütungsansprüche für Lizenzgebühren direkt gewonnener Partner, deren Lizenzvertrag vor Vertragsende geschlossen wurde, bestehen nach ordentlicher Kündigung für die vereinbarte Dauer nach § 3 Abs. 3 fort, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei außerordentlicher Kündigung durch E1 aus einem vom Partner zu vertretenden wichtigen Grund entfallen Vergütungsansprüche für Zahlungseingänge nach dem Zeitpunkt der Kündigung.

§ 11 Haftung

E1 haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Wiesbaden.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang (§ 305b BGB).

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(5) E1 erbringt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Der Partner ist gehalten, sich in steuerlichen und rechtlichen Fragen eigenständig beraten zu lassen; E1 kann auf Wunsch Kontakte zu Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Notaren herstellen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Partner (Name, Unterschrift, ggf. Stempel)	E1 Global Partners Network GmbH

Anlagen

- Lizenzpartnerschaftsvertrag (Dok. 19)
- Freigegebene Unterlagen und Preisübersicht in der jeweils aktuellen Fassung
- Datenschutzhinweise (Dok. 13)

Muster ohne Gewähr; keine Rechtsberatung. Bitte lassen Sie Verträge im Einzelfall anwaltlich prüfen.